

Berichtigung

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

stitutionswidriges vorfiel, die Wahlen für gültig erklärt werden müssen.

Urmann beharret, weil die Wahlen an sich selbst gültig sind, wenn sie weder gesetz noch verfassungswidrig sind.

Escher beharret, weil die Wahlen des Thurgaus auf gleiche Art für gültig erklärt werden müssen, wie die Wahlen aller übrigen Wahlversammlungen, denn sonst sind die gewählten Beamten nicht sicher, ob nicht noch Einwendungen gegen ihre Erwählung gemacht werden.

Carrard glaubt, einige dieser Wahlen seyen auf andere Art behandelt worden, er fodert also auch hier diejenige Behandlung, welche die frühern erlitten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ein Beitrag zur Geschichte der Revolution vom 7ten Januar.

In der Morgensitzung des Direkt. am 7. Jan. schilderte der Präsident Dolder in einem schriftlichen Vortrage die jammervolle Lage des Vaterlandes. Er deckte die Hauptquellen des Elendes auf, und gab Vorschläge zu Heilmitteln. Unter jene zählte er die Ueberschwemmung des helvetischen Bodens durch auswärtige Truppen, und das leidige Schicksal, das Helvetien zum Schauplatz des Krieges gemacht. Bezüglich der Hilfsmittel erklärte er freimüthig, daß sie keineswegs in der Macht des Vollziehungsdirektoriums lägen, indem ihm das öffentliche Zutrauen gänzlich fehle, und die höchst nothwendige Harmonie zwischen ihm und der Nationalversammlung aufgelöst sey. „Zudem, sagt er, gab die Geschichte vom 9. Dez. dem Daseyn des Direktoriums einen tödlichen Streich; und am 10. Dez. erhielt ich von Paris ein Schreiben, das von den am Tage zuvor bereits vorgeschlagenen Maasnahmen sprach, so wie auch von einigen andern Entwürfen *; die gleiche Sache erwähnten auch andere Briefe von Zürich, Lausanne u. s. w.“ — Nach offenem und redlichem Eingeständnisse, daß es dem Direktorium an hinreichenden Mitteln gebreche, zu helfen, zu retten, und zu heilen, stellte B. Dolder die Nothwendigkeit vor, die Zügel der Regierung in andere Hände zu legen. Formlich machte er seinen Collegen den Vorschlag, ihre Entlassung bei dem gesetzgebenden Corps einzugeben, und überreichte hiezu wirklich den Entwurf zu einer Botschaft.

Ueber diese Motion schlug Oberlin einfache

*) Einer von diesen Entwürfen hatte zur Absicht einige Glieder des Direktoriums und mehrere der Gesetzgebung auf eine listige oder gewalthätige Weise zu beseitigen.

Tagesordnung vor, und Laharpe erklärte, daß es zur Abtretung seiner Stelle bereit sey, sobald man nichts mehr von der Olygarchie zu fürchten habe; sobald man Maasnahmen ergriffen, um der neuen Regierung mehr Kraft und Unabhängigkeit zu verschaffen, als bisher das Direktorium hatte. Zugleich aber bestritt er Dolders Vorschlag mit Nachdruck, indem er sich bemühte, die Existenz einer streitsüchtigen Parthei zu beweisen, die auf den Umsturz der Republik abzielen, und die alte Olygarchie und den alten Föderalismus unter einigen Beschränkungen wieder einführen wollen.

Der B. Savary trat auf die Seite des Präsidenten, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Direktoren das Zutrauen nicht besaßen, um mit glücklichem Erfolge regieren zu können.

Der B. Secretan wollte, ohne dem Vorschlag des B. Dolders beizustimmen, gleichwohl durch eine Botschaft den gesetzgebenden Räten erklären, daß das Direktorium entschlossen sey, seine Gewalt niederzulegen, sobald sie öffentlich werden erklärt haben, daß sie die neue auf Freiheit und Gleichheit gegründete Ordnung der Dinge aufsrecht erhalten, und befestigen wollen.

Da die BB. Laharpe und Oberlin dieses Amendement verwarfen, so blieb es, wie selbst die Motion des Präsidenten, ohne allen Erfolg. Wäre diese angenommen worden, so hätte wahrscheinlich die Begebenheit des 7ten Jan. eine ganz andere Wendung genommen.

Verichtigung.

In St. 61. S. 242. Sp. I. Z. 14. von unten. Das Ende dieses Abschn. von Underwerths Meinung, muß gelesen werden, wie folgt:

Daß jedem Rath 3 Tage zur Berathschlagung eingeräumt worden wären, während welcher Zeit jedes Mitglied der Rätthe seine Einwendungen hätte anbringen können, welche von eigens ernannten Mitgliedern der vereinigten Ausschüssen hätten beantwortet werden, und dann der vorgelegte Entwurf durch geheimes Stimmenmehr angenommen, oder verworfen werden müssen. Dem Vernehmen nach fanden derlei Vorschläge beim Senat keinen Beifall; möge derselbe zweckmäßiger entdecken, und ich mich in meiner mir äußerst schmerzlichfallenden Besorgniß irren, daß wir, wenn sich das gesetzgebende Corps nicht entschließen will, den Constitutionsentwurf vor seiner Berathschlagung durch solche vereinigte Commissionen vorher debattieren zu lassen, wir uns nicht sobald über die neue Constitution vereinigt haben werden, als es die bedrängte Lage unsers unglücklichen Vaterlandes und der laute Wunsch des helvetischen Volkes fordern.